

AG_STRAFGERICHT SBK.2025.326 vom 20. Februar 2026

Ag Strafgericht, 2026-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.326

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.326 du 20 février 2026

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.326 del 20 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO können Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung durch Strafverfolgungsbehörden mit Beschwerde gerügt werden. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Auf die (i.S.v. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) formgerecht erhobene Rechtsverzögerungsbeschwerde, die gemäss Art. 396 Abs. 2 StPO an keine Frist gebunden ist, ist folglich einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführer machen mit Beschwerde im Wesentlichen eine Untätigkeit bzw. Rechtsverzögerung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau geltend.

- 7 -

E. 2.2

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau führt in ihrer Beschwerdeantwort aus, dass die Verfahrensleitung nicht bei ihr liege und die Beschwerdeführer mehrfach auf diese Tatsache hingewiesen worden seien. Eine (vorliegend allerdings nicht ersichtliche) Rechtsverzögerung hätte entsprechend nicht die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau zu vertreten.

E. 2.3

In ihrer Stellungnahme machen die Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau sei sehr wohl zuständig und die Frage des Gerichtsstands ungeklärt. Das Verfahren ST.2025.2924 werde weder von der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg noch von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau geführt. Eine Verzögerung von sechs Monaten ohne ersichtliche Handlung verletze das Beschleunigungsgebot.

E. 3.1

Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV gehören der ausdrückliche Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der Rechtsverzögerung. Sie gelten in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Für den Bereich des Strafrechts wird das Beschleunigungsgebot in Art. 5 StPO konkretisiert. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist missachtet, wenn die Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich

die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist (in der Regel in einer Gesamtbetrachtung). Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsprioritäten erlauben. Zu berücksichtigen sind der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen, das Verhalten der Parteien und der Behörden (z.B. unnötige Massnahmen oder Liegenlassen des Falls) sowie die Zumutbarkeit für die Parteien, wobei Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung primär beschuldigte Personen, in etwas geringerem Mass aber auch die übrigen Verfahrensbeteiligten wie die Privatklägerschaft haben. Eine Rechtsverzögerung liegt insbesondere vor, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist und das Verfahren respektive der Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen werden können. Dass das Verfahren zwischen gewissen Prozessabschnitten zeitweise ruht oder dass einzelne Verfahrenshandlungen auch früher hätten erfolgen können, begründet für

- 8 - sich allein hingegen noch keine Rechtswidrigkeit. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung steht der Staatsanwaltschaft bei der zeitlichen Priorisierung und Verfahrensbeschleunigung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Urteil des Bundesgerichts 1B_441/2019 vom 23. März 2020 E. 2.1. mit Hinweisen). Gerichtsstandskonflikte müssen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung innert nützlicher Frist beendet werden (Urteil des Bundesgerichts 1B_396/2011 vom 1. September 2011 E. 3.1).

E. 3.2.1

Die Organisation der Staatsanwaltschaften und die Zuweisung der Kompetenzen obliegen der Organisationsfreiheit der Kantone (Art. 14 StPO). Das vorliegende Verfahren wurde am 7. Juli 2025 gestützt auf § 3 Abs. 3 EG StPO der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg zur Erledigung zugewiesen (vgl. Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau betreffend Verfahrenszuweisung vom 7. Juli 2025, Akten ST.2025.2924, Register 1). Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg leitet somit das Verfahren ST.2025.2924 (vgl. Art. 61 lit. a StPO i.V.m. § 3 Abs. 3 EG StPO).

E. 3.2.2

Nachdem die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt die Gerichtsstandsanfrage der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg zweimal abgelehnt hat, stellte Letztere am 5. September 2025 bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau eine Anfrage betreffend Klärung des Gerichtsstands mit der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (Akten ST.2025.2924, Register 1). Sind sich verschiedene Kantone über den Gerichtsstand nicht einig, so ist die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, zur Durchführung des Meinungsaustauschs und bei Nichteinigung zur Unterbreitung des Gerichtsstandskonflikts an das Bundesstrafgericht zuständig (Art. 40 Abs. 2 StPO; vgl. dazu REGULA ECHLE/ERICH KUHN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 10 zu Art. 40 StPO; vgl. auch das Behördenverzeichnis der SSK/CPS, wonach im Aargau bei Gerichtsstandsanfragen die Oberstaatsanwaltschaft kantonale Instanz bei Anständen ist). Im Aargau handelt es sich bei der "Staatsanwaltschaft des Kantons" somit um die Oberstaatsanwaltschaft. Die Oberstaatsanwaltschaft wurde denn auch von der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg am 5. September 2025 um Klärung des Gerichtsstands mit der Staatsanwaltschaft

Basel-Stadt ersucht. Dass die Oberstaatsanwaltschaft hinsichtlich der Klärung des Gerichtsstandes noch keine Schritte unternommen hat, ist indes, wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt, begründet.

- 9 -

E. 3.3

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau sowie schliesslich auch die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg waren sich einig, dass zuerst formell über die Wiederaufnahme des Verfahrens ST.2016.3239 entschieden werden muss, bevor über den Gerichtsstand des Verfahrens ST.2025.2924 ein Meinungs austausch zu erfolgen hat (vgl. dazu Ablehnungen des Gerichtsstands der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 28. Juli 2025 bzw. 22. August 2025, Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 28. Oktober 2025 sowie Anfrage der Klärung des Gerichtsstands der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 5. September 2025). Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg entschied am 8. August 2025, dass das gegen C._____ geführte Verfahren (ST.2016.3239), welches mit Verfügung vom 31. Januar 2018 eingestellt worden ist, nicht wieder aufgenommen werde. Gegen diese Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens erhoben die Beschwerdeführer am 12. August 2025 Beschwerde. Am 5. Januar 2026 trat die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts auf diese Beschwerde nicht ein (SBK.2025.225). Die Beschwerdeführer haben gegen diesen Entscheid am 15. Januar 2026 beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Damit muss die Klärung des Gerichtsstands bezüglich der unter der Verfahrensnummer ST.2025.2924 erfassten Strafsache weiterhin warten.

E. 3.4

Nach dem oben Dargelegten liegt keine "seit Jahren bestehende Untätigkeit der zuständigen Behörden" (vgl. Eingabe der Beschwerdeführer vom 24. November 2025) und insbesondere keine Rechtsverzögerung durch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vor. Eine Gesamtbetrachtung ergibt vielmehr, dass sich die Klärung des Gerichtsstandes nicht zuletzt durch die Beschwerdeerhebungen der Beschwerdeführer gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens ST.2016.3239 verzögert.

E. 3.5

Nach dem Erwogenen erweist sich die Rechtsverzögerungsbeschwerde in der Sache als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 4.1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unabhängig hiervon statuiert Art. 417 StPO für Säumnis und andere fehlerhafte Verfahrenshandlungen das Verursacherprinzip auch für die Staatsanwaltschaft im Rechtsmittelverfahren (Urteile des Bundesgerichts 1B_534/2018 vom 4. April 2019 E. 3.3 und 3.4; 1B_448/2020 vom 22. September 2020 E. 2.3).

- 10 -

E. 4.1.2

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 teilte die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg den Beschwerdeführern unter anderem mit, dass die Klärung des

Gerichtsstandes mit der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt aktuell bei der Oberstaatsanwaltschaft pendent sei und einige Zeit beanspruchen werde. Am 28. Oktober 2025 teilte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg mit, dass sie ihr Verfahren zu sistieren habe, bis über die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig entschieden worden sei (vgl. Akten ST.2025.2924, Register 1). Eine Verfahrenssistierung ist indessen nicht aktenkundig. Das erwähnte Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft vom 28. Oktober 2025 ging wie die gesamte Kommunikation betreffend Gerichtsstandsverfahren nicht an die Beschwerdeführer. Den Beschwerdeführern wurde somit nie mitgeteilt, dass erst nach rechtskräftiger Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens ST.2016.3239 die Klärung des Gerichtsstandes bezüglich des Verfahrens ST.2025.2924 in die Wege geleitet wird. Dass die Beschwerdeführer unter diesen Umständen von einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Untätigkeit der Oberstaatsanwaltschaft im Verfahren ST.2025.2924 ausgingen, ist deshalb nachvollziehbar. Die Erhebung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde ist den Beschwerdeführern damit nicht zum Vorwurf zu machen, wenngleich sie sich in der Sache als unbegründet erweist. Abweichend von Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Kosten in Anwendung des in Art. 417 StPO statuierten Verursacherprinzips auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 4.2

Den Beschwerdeführern ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Eine Entschädigung ist deshalb nicht auszurichten. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

- 11 - Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 20. Februar 2026 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Groebli Arioli